

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0071
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 06.02.2008
Bearb.	: Herr Bertram, Jan-Peter	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

05.03.2008

**Schülerbeförderung;
Anpassung des Elternanteils für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler des
Kreises Segeberg**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen hebt seinen Beschluss zur Erhebung eines Eigenanteils für die Beförderung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg vom 19.09.2007 auf.

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt in Anlehnung an den Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 17.01.2008 zur Änderung des § 9 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung mit Wirkung ab 01.11.2007 folgendes:

1. Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 wird ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 € monatlich für eine HVV-Kreiskarte erhoben.
2. Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 wird ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € monatlich für eine HVV-Großbereichskarte erhoben.
3. Die Eigenbeteiligung reduziert sich für das 2. schulpflichtige Kind auf die Hälfte der Sätze nach Ziffer 1 und 2.
Für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt ein abzusetzender Eigenanteil.
4. Bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen.
Gleiches gilt auf Antrag für Bezieher von Einkommen, die die Regelleistungen bzw. Regelsatzleistungen nicht übersteigen.
5. In sonstigen Härtefällen kann auf Antrag der abzusetzende Eigenanteil auf 50% des Betrages nach Ziffer 1 und 2 gemindert werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

6. Die Eigenbeteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeiträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 01.09. eines Jahres und erstmals zum 01.11.2007 erhoben.

7. Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte wird in Anlehnung an die Regelung für die Norderstedter Schülerinnen und Schüler ein Betrag in Höhe von 5,10 € erhoben.

Sachverhalt

Der Kreistag des Kreises Segeberg hatte in seiner Sitzung am 05.07.2007 die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Anlage 1) beschlossen.

Das Schulamt des Kreises Segeberg hatte daraufhin mit Schreiben vom 16.07.2007 (Anlage 2) alle Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg informiert, dass die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zum 01.11.2007 in Kraft tritt und insbesondere auf die Bestimmungen im § 9 der Satzung (Eigenbeteiligung) hingewiesen.

In einer Informationsveranstaltung vom 05.09.2007 wies das Schulamt des Kreises Segeberg noch einmal darauf hin, dass ab dem 01.11.2007 bei der Prüfung und Abrechnung des Verwendungsnachweises die in § 9 der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung aufgeführte Eigenbeteiligung angesetzt wird.

Der Kreis Segeberg erstattet der Stadt Norderstedt als Schulträger gemäß § 114 Absatz 3 Schulgesetz 2/3 der als notwendig anerkannten Schülerbeförderungskosten.

Das Fachamt stellte mit der Beschlussvorlage Nr. B 07 / 0326 (Anlage 3) dem Ausschuss für junge Menschen für die Sitzung am 19.09.2007 die Situation dar und schlug vor, die in der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im § 9 aufgeführten Regelungen zur Eigenbeteiligung ab dem 01.11.2007 für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg, die eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen, zu übernehmen.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mehrheitlich gefolgt und der Ausschuss für junge Menschen fasste in der Sitzung am 19.09.2007 den als Anlage 4 beigefügten Beschluss.

Mit Schreiben vom 26.09.2007 informierte das Fachamt die Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg, die eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen sowie die weiterführenden Norderstedter Schulen über den Beschluss und die Auswirkungen.

Im Land Schleswig-Holstein hat es Ende des Jahres 2007 umfangreiche politische Diskussionen zur Frage der Erhebung einer Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten gegeben.

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat die Thematik erneut in der Sitzung am 17.01.2008 behandelt.

Die Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg wurden durch das Schulamt des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 23.01.2008 (Anlage 5) informiert, dass der Kreistag des Kreises Segeberg in der Sitzung am 17.01.2008 eine Änderung des § 9 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung mit Wirkung ab 01.11.2007 beschlossen hat.

Die Änderungen bestehen insbesondere darin, dass

- anstelle der ursprünglich vorgesehenen unterschiedlichen Höhe der Eigenbeteiligung für die Jahrgangsstufen 5 - 6 bzw. ab 7 nunmehr eine einheitliche Höhe für alle Jahrgangsstufen ab 5 vorgesehen ist
- anstelle der ursprünglich vorgesehenen Erhebung der Eigenbeteiligung in Form eines Prozentanteils an den tatsächlichen Kosten für eine Schülerfahrkarte nunmehr ein fester Betrag tritt

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

	alte Kreissatzung	neue Kreissatzung	Veränderung
HVV-Kreiskarte Klassenstufe 5 / 6	9,30 €	10,00 €	+ 0,70 €
HVV-Kreiskarte ab Klassenstufe 7	10,90 €	10,00 €	- 0,90 €
HVV- Großbereichskarte Klassenstufe 5 / 6	9,30 €	15,00 €	+ 5,70 €
HVV- Großbereichskarte ab Klassenstufe 7	15,60 €	15,00 €	- 0,60 €

Außerdem ist in Absatz 5 neu aufgenommen, dass die Eigenbeteiligungen grundsätzlich als Jahresbeiträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 01.09. eines Jahres und erstmals zum 01.11.2007 erhoben werden.

Sollte der Ausschuss für junge Menschen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen und somit die Änderung des § 9 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung mit Wirkung ab 01.11.2007 übernehmen, müsste das Fachamt rückwirkend zum 01.11.2007 die Anpassung der zu zahlenden Eigenbeteiligung vornehmen.

Anlagen:

Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung = Anlage 1

Schreiben des Schulamtes des Kreises Segeberg vom 16.07.2007 = Anlage 2

Beschlussvorlage Nr. B 07 / 0326 = Anlage 3

Beschluss des Ausschusses für junge Menschen vom 19.09.2007 = Anlage 4

Schreiben des Schulamtes des Kreises Segeberg vom 23.01.2008 = Anlage 5